

Zeitschrift:	Bevölkerungsschutz : Zeitschrift für Risikoanalyse und Prävention, Planung und Ausbildung, Führung und Einsatz
Herausgeber:	Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Band:	8 (2015)
Heft:	23
Artikel:	Flexiblere, attraktivere Dienstpflicht
Autor:	Herzig, Heinz
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-583317

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neuerungen für Zivilschutz-Angehörige

Flexiblere, attraktivere Dienstpflicht

Geht es nach den Planern des künftigen Zivilschutzes, ergibt sich für die Dienstpflichtigen eine ganze Reihe von Neuerungen. Vorgesehen sind etwa ein flexibles Dienstpflichtalter und die Möglichkeit einer Einteilung in einem anderen Kanton. Zudem soll sich der Dienst im Zivilschutz finanziell stärker lohnen.

Zurzeit liegt den Kantonen und weiteren interessierten Stellen zur Konsultation der Entwurf des Umsetzungsberichts der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ vor. Darin beschreibt die für den Zivilschutz zuständige Teilprojektgruppe den Zivilschutz, wie er ab etwa 2019 aussehen soll:

Ausbildung oder Einsatz

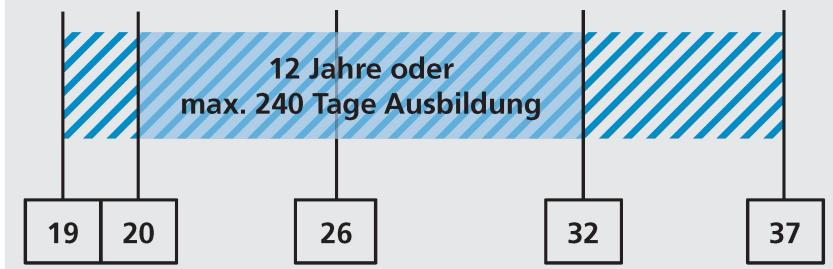
Wird heute noch unterschieden zwischen Ausbildungsdiensten (Grund-, Zusatz-, Kaderausbildung, Weiterbil-

dung, Wiederholungskurse), Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft, Instandstellungsarbeiten und Ernstfalleinsätzen bei Katastrophen und Notlagen, soll neu bei den Dienstleistungen nur noch getrennt werden zwischen Ausbildung und Einsatz. Alle planbaren, nicht unmittelbar mit der Ereignisbewältigung in Zusammenhang stehenden Zivilschutzaufgaben sollen im Rahmen von Wiederholungskursen durchgeführt werden und somit in die Kategorie der Ausbildung fallen. Alle Angehörigen des Zivilschutzes können weiterhin während ihrer gesamten Eintei-



Instandstellungsarbeiten sollen neu als Ausbildung gelten und als Wiederholungskurse geleistet werden.
Im Bild: Pioniere der Zivilschutzorganisation Nidwalden verschrauben Holzstämme mit Armierungseisen.

Dienstplicht für Mannschaft und Unteroffiziere



Nach der Grundausbildung sollen die meisten Schutzdienstpflichtigen künftig im Zivilschutz bleiben, bis sie insgesamt 240 Tage Ausbildungsdienst geleistet haben, im Minimum 11 Jahre.

Dienstplicht für höhere Unteroffiziere und Offiziere



Höhere Unteroffiziere und Offiziere sollen nicht vor dem 37. Altersjahr aus dem Zivilschutz ausscheiden.

lungszeit zu einer unbeschränkten Anzahl Tage für Einsätze bei Katastrophen und in Notlagen aufgeboten werden. Dies gilt auch für Extremereignisse wie einen bewaffneten Konflikt, für die der Bundesrat die Schutzdienstplicht zudem um maximal 5 Jahre verlängern könnte. Die Schutzdienstpflichtigen sollen deshalb nach ihrer Entlassung noch 5 Jahre meldepflichtig und im Personalkontrollsysteem aufgeführt bleiben.

Flexibles Dienstplichtalter

Im Gegensatz zu den Einsätzen ist die Anzahl Ausbildungsdienstage beschränkt: Nach der Grundausbildung sollen die meisten Schutzdienstpflichtigen im Zivilschutz bleiben, bis sie insgesamt 240 Tage Ausbildungsdienst geleistet haben, im Minimum weitere 11 Jahre. Vorgesehen ist, dass sie pro Jahr für maximal 40 Ausbildungstage

Auf kantonalen oder interkantonalen Stützpunkten besteht die Möglichkeit, den Dienst als Durchdiener an einem Stück zu leisten.

aufgeboten werden können. Somit wäre es für Schutzdienstpflichtige grundsätzlich – wie für Armeeangehörige – möglich, 240 Tage Ausbildungsdienst zu leisten. Wer 240 Ausbildungsdienstage geleistet hat, soll aus dem Zivilschutz entlassen und von der Wehrpflichtersatzabgabe befreit werden.

Für Mannschaftsangehörige und Unteroffiziere würde somit ein flexibles Dienstplichtalter entstehen. Die insgesamt 12 Jahre Dienstplicht könnten zwischen dem 19. und dem 37. Altersjahr absolviert werden. Auf kantonalen oder interkantonalen Stützpunkten besteht gar die Möglichkeit, dass Zivilschutzangehörige den Dienst als Durchdiener an einem Stück leisten.

Offiziere bis zum 37. Altersjahr

Für höhere Unteroffiziere und Offiziere sollen, was die Ausbildung anbelangt, die gleichen Obergrenzen gelten: maximal 40 Tage pro Jahr. Sie sollen jedoch nicht vor dem 37. Altersjahr aus dem Zivilschutz ausscheiden.

Zur Erhöhung der Attraktivität von Kaderlaufbahnen erhalten Offiziere und höhere Unteroffiziere in Kaderkursen des Zivilschutzes, gleich wie in der Armee, eine Soldzulage. Den Kantonen wird außerdem empfohlen, Offizieren und höheren Unteroffizieren in Milizfunktionen zusätzlich eine Funktionsentschädigung zu entrichten.

Verschiedene Grundfunktionen

Die gemeinsame Rekrutierung der Militär- und der Schutzdienstpflichtigen soll beibehalten bleiben. Bei den bisherigen sechs Grundfunktionen, die der Zivilschutz rekrutiert, ändern sich mit dem neuen Konzept vor allem die Begrifflichkeiten. Zurzeit ist noch offen, ob mit dem Sanitäter eine siebte Grundfunktion entstehen wird:

- Führungsunterstützer
- Betreuer
- Pionier
- Materialwart
- Infrastrukturwart
- Koch
- Sanitäter

Der zuständige Kanton hat die Möglichkeit, etwa bei mangelnder Eignung, einen Schutzdienstpflichtigen umzuteilen und umzuschulen.

Interkantonale Zuweisung möglich

In Zukunft soll es möglich sein, den Schutzdienst in einem Nachbarkanton zu absolvieren. Zwar werden die Schutzdienstpflichtigen bei der Rekrutierung dem Wohnsitzkanton zugewiesen. Ist der Bedarf eines Kantons aber gedeckt, sollen weitere Schutzdienstpflichtige einem Kanton mit Unterbestand zugewiesen werden. Wer bis zum Ende eines Rekrutierungsjahres nicht zugewiesen ist, soll in einen nationalen Personalpool kommen. Die Planer beabsichtigen damit, dass regionale Unterbestände kompensiert werden können.

Grundsätzlich teilen die Kantone die Schutzdienstpflichtigen in die regionalen Zivilschutzorganisationen

und in die kantonalen Stützpunkte ein. Der Kanton, in dem der Zivilschutzangehörige eingeteilt ist, sorgt auch für die Ausbildung.

Finanzielle Vorteile bei der Wehrpflicht-ersatzabgabe

Bei der Wehrpflichtersatzabgabe sollen künftig alle Ausbildungsdienste nach der Rekrutierung bis zum Ende des 37. Altersjahrs angerechnet werden. Gleichzeitig soll sich die Ersatzabgabe für jeden im Ersatzjahr geleisteten Tag Schutzdienst neu um 5 Prozent ermässigen. Damit würde die Wehrpflichtersatzabgabe entfallen:

- in einem Jahr bei einer Dienstleistung von 20 Tagen und
- insgesamt nach 12 Jahren bei 240 Diensttagen.

Konkret ist vorgesehen, dass ein Zivilschutzangehöriger die fehlenden Diensttage (bis insgesamt 240 Tage) nachholen kann. Erst wenn die Dienstpflicht vollständig erfüllt ist, wird abgerechnet. Mit diesen Änderungen nimmt der Umsetzungsbericht eine Vorgabe von Bundesrat und Parlament (Motion Müller) auf.

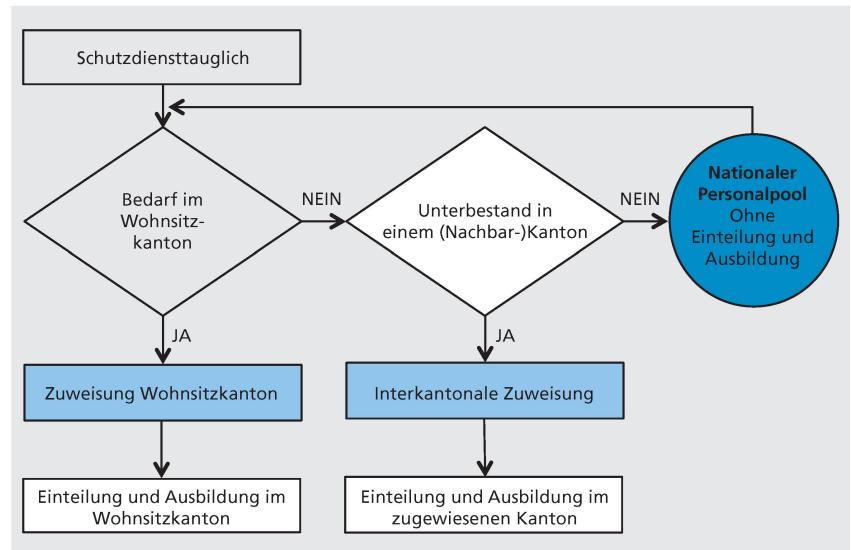
Grund- und Zusatzausbildung

Nach der Rekrutierung sollen die Angehörigen des Zivilschutzes spätestens bis zum Ende des 26. Altersjahrs eine funktionsbezogene Grundausbildung von mindestens 10 Tagen und eine Verbandsgrundausbildung von 5 Tagen absolvieren. In der Verbandsgrundausbildung wird das Gelernte gefestigt und der Einsatz in einer Lehrformation geübt. Die Verbandsgrundausbildung soll auch den angehenden Kadern dazu dienen, ihre in der Kaderausbildung erlernten Führungskompetenzen anzuwenden. Freiwillig Schutzdienstleistende sollen die Grundausbildung auch nach dem 26. Altersjahr absolvieren können. Bringen sie gleichwertige Erfahrungen aus der Armee oder einer Partnerorganisation im Bevölkerungsschutz mit, können sie von der Grundausbildung ganz oder teilweise befreit werden. Zur Ausübung einer neuen Funktion (einer Kaderfunktion oder durch Umteilung) soll die Grundausbildung bei Bedarf ein weiteres Mal absolviert werden können.

Für Spezialfunktionen wie Fahrer oder Rettungspionier ist eine Zusatzausbildung vorgesehen, deren Dauer jeweils von den zu lernenden Inhalten abhängt. Mit der Abschaffung der bisherigen Funktion Spezialist sollen die Grundfunktionen ein breiteres Einsatzspektrum erhalten. Dies erhöht die Effizienz in der Ausbildung und die Flexibilität im Einsatz.

Kaderausbildung in zwei und drei Teilen

Im Gegensatz zum heutigen System soll es künftig für jeden Fachbereich (Führungsunterstützung, Betreuung, eventuell Sanität, Technische Hilfe, Kulturgüterschutz und



Zwar werden die Schutzdienstpflchtigen bei der Rekrutierung weiterhin grundsätzlich dem Wohnsitzkanton zugewiesen. In Zukunft soll es aber möglich sein, den Schutzdienst in einem Nachbarkanton zu absolvieren.

Logistik) die Stufen Unteroffizier und Offizier geben. Für Unteroffiziere ist eine zweiteilige Ausbildung vorgesehen: Ein Kaderkurs für Gruppenführer bereitet die angehenden Unteroffiziere auf ihre Führungsaufgaben vor und vertieft die Fachkenntnisse. In der nachfolgenden Verbandsgrundausbildung wenden die Unteroffiziere das Gelernte unter der Begleitung des beruflichen Lehrpersonals praktisch an.

Die angehenden Zugführer sollen zuerst einen zentralen Kaderkurs Führung Stufe Zug leisten. Dort sollen sie die Führung des Dienstbetriebes, der Wiederholungskurse und des Einsatzes lernen, bevor sie in ihrem Kanton in einem fachspezifischen technischen Kurs die erworbenen Fähigkeiten vertiefen und das Fachwissen ergänzen. Abschliessend sollen die Zugführer ihre Kenntnisse in der Verbandsgrundausbildung praktisch anwenden.

Möglichkeit der Zertifizierung

Die Kommandantenausbildung soll geringfügig angepasst werden: Vorgesehen ist, in der zentralen Führungs- ausbildung auch Kurse für die Stufe Bataillonskommandant und für die Angehörigen der Stäbe durchzuführen. Die höheren Kader sollen am Ende ihrer Ausbildung die Möglichkeit erhalten, Module (wie Leadership) mit anerkannten Zertifikaten abzuschliessen. Auf diese Weise liesssen sich die für den Zivilschutz benötigten Führungskompetenzen auch im Beruf nutzbar machen.

Heinz Herzig

Wissenschaftlicher Mitarbeiter Strategie, BABS